

## Wortlaut der kompletten Satzung mit Änderungen

### Satzung

#### über die Stiftung der Bürgerplakette der Stadt Heidelberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juli 2000 (GBl. S. 585, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 16.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

Zur Förderung von Zivilcourage und der Verantwortung der Bürgerinnen und Bürger für das solidarische Zusammenleben in Heidelberg und als Anerkennung des persönlichen Einsatzes für das Gemeinwohl, insbesondere für bürgerschaftliches Engagement, stiftet die Stadt Heidelberg die „Bürgerplakette der Stadt Heidelberg“.

#### § 2

Die Plakette trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Heidelberg; auf der Rückseite befindet sich der Schriftzug „Für bürgerschaftliches Engagement“.

#### § 3

- (1) Bürgerinnen und Bürger Heidelbergs können mit der Plakette ausgezeichnet werden. Eine Auszeichnung soll jährlich erfolgen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksbeiräte, die Stadtteilvereine und die Verwaltung. Außerdem können auch alle Heidelberger Bürgerinnen und Bürger Vorschläge über die Mitglieder des Gemeinderates und der Bezirksbeiräte, ihre Stadtteilvereine und die Verwaltung einbringen.
- (3) Die Zahl der pro Jahr zu verleihenden Bürgerplaketten wird auf höchstens 25 begrenzt. Davon sind für die 14 Heidelberger Stadtteile 22 Bürgerplaketten vorgesehen. Maßgebend für die Verteilung sind die Einwohnerzahlen der Stadtteile zum 31.12.2007, die aus den folgenden „Größenklassen“ gebildet werden:  
bis 10.000 Einwohner = 1 Bürgerplakette  
10.000 – 15.000 Einwohner = 2 Bürgerplaketten  
ab 15.000 Einwohner = 3 Bürgerplaketten

Danach ergibt sich folgende Verteilung:

|                |   |
|----------------|---|
| Altstadt       | 2 |
| Bergheim       | 1 |
| Boxberg        | 1 |
| Emmertsgrund   | 1 |
| Handschuhsheim | 3 |
| Kirchheim      | 3 |
| Neuenheim      | 2 |
| Pfaffengrund   | 1 |
| Rohrbach       | 2 |
| Schlierbach    | 1 |
| Südstadt       | 1 |

|              |   |
|--------------|---|
| Weststadt    | 2 |
| Wieblingen   | 1 |
| Ziegelhausen | 1 |

Die restlichen 3 Bürgerplaketten sind für gesamtstädtische Vorschläge reserviert. Bei der Vergabe dieser Plaketten können auch Gruppen berücksichtigt werden.

- (4) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit Zwei-Drittel-Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

#### **§ 4**

Die Verleihung der Bürgerplakette findet einmal jährlich im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder eines Empfanges durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister statt. Über die Verleihung der Plakette wird eine Urkunde erstellt, die den Namen der oder des Geehrten enthält und eine Würdigung der Verdienste sowie das Datum des Gemeinderatsbeschlusses. Die Urkunde wird von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister unterzeichnet.

#### **§ 5**

Die Bürgerplakette der Stadt Heidelberg wird erstmals im Jahre 2001, dem Internationalen Jahr der Freiwilligen, verliehen.

#### **§ 6**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Heidelberg, 16.10.2008

gez.

Dr. Eckart Würzner  
Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.